

Inhaltsverzeichnis

Satzung vom 28. September 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Essen vom 26. Juli 2001

Straßen- und Wegewidmung

Beabsichtigte Einziehung eines Abschnittes der Dreilindenstraße

Straßenbenennung

Öffentliche Zustellungen

Sonstige Bekanntmachungen

- Sparkasse Essen
- Jagdgenossenschaft Essen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation:

Satzung vom 28. September 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Essen vom 26. Juli 2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 26.09.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Essen vom 26. Juli 2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 03.08.2001, S. 259) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Verkehrsberuhigte Bereiche (wie z. B. Mischverkehrsflächen) und Fußgängergeschäftsstraßen sowie sonstige Fußgängerstraßen 65 % (ohne Beleuchtung).

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Abs. 1 Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als erschlossen gelten Grundstücke in Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile; im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist oder die Fläche land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden kann.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende zusätzliche Regelung:

[neuer Buchstabe] d) Bei land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung im Außenbereich ist die Gesamfläche des erschlossenen Grundstückes zugrunde zu legen.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende zusätzliche Regelung:

[neuer Buchstabe] h) 0,0333 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen (z. B. Grünland, Ackerland oder Gartenland); 0,0167 bei forst- oder wasserwirtschaftlich genutzten Flächen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

28. September 2018 Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Amt für Straßen und Verkehr:

Straßen- und Wegewidmung

Gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung werden folgende Straßen und Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar als

I.

Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW: verkehrsberuhigter Bereich

- a) Stichstraße der Lohstraße zu den Häusern Lohstraße Hs. Nr. 130A – 134B (Gem. Bedingrade, Flur 8, Flurstück 1204)
- b) Stichstraße der Tonstraße zwischen den Grundstücken Tonstraße Hs. Nr. 29 u. 37 (Gem. Bedingrade, Flur 8, Flurstück 1183 tlw.)

II.

Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW: Fußgänger- und Radfahrfläche

eine ca. 15 m lange Verkehrsfläche zwischen den unter I.a) u. I.b) aufgeführten Stichstraßen (Gem. Bedingrade, Flur 8, Flurstück 1183 tlw.)

Die Widmung der unter II. aufgeführten Verkehrsfläche wird auf die Benutzung für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Widmung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Widmungsverfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Originalkarte zur Widmung und die Widmungsverfügung beim Amt für Straßen und Verkehr in Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer 342, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

Hinweis

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau des Landes NRW vom 19.09.2007 findet bei Widmungen kein Widerspruchsverfahren statt. Gegen diese Verfügung ist daher kein Widerspruch mehr möglich, sondern nur noch eine Klage. Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie inner-

halb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11. BGBl. I S. 3803).

27.09.2018 Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Hebenstreit
☎ 88-66 590
(Plan siehe Seite 295)

Beabsichtigte Einziehung eines Abschnittes der Dreilindenstraße

Die Bezirksvertretung I hat in ihrer Sitzung am 25.09.2018 beschlossen, ein Einziehungsverfahren gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung für

einen ca. 67 m langen Abschnitt der Dreilindenstraße nördlich der Baedekerstraße,

durchzuführen.

Der o.a. Straßenabschnitt soll ganz dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Einziehung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Einziehungsverfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus liegt die Karte, in der der Umfang der beabsichtigten Einziehung dargestellt ist, beim Amt für Straßen und Verkehr in Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer 342, an jedem behördlichen Arbeits-

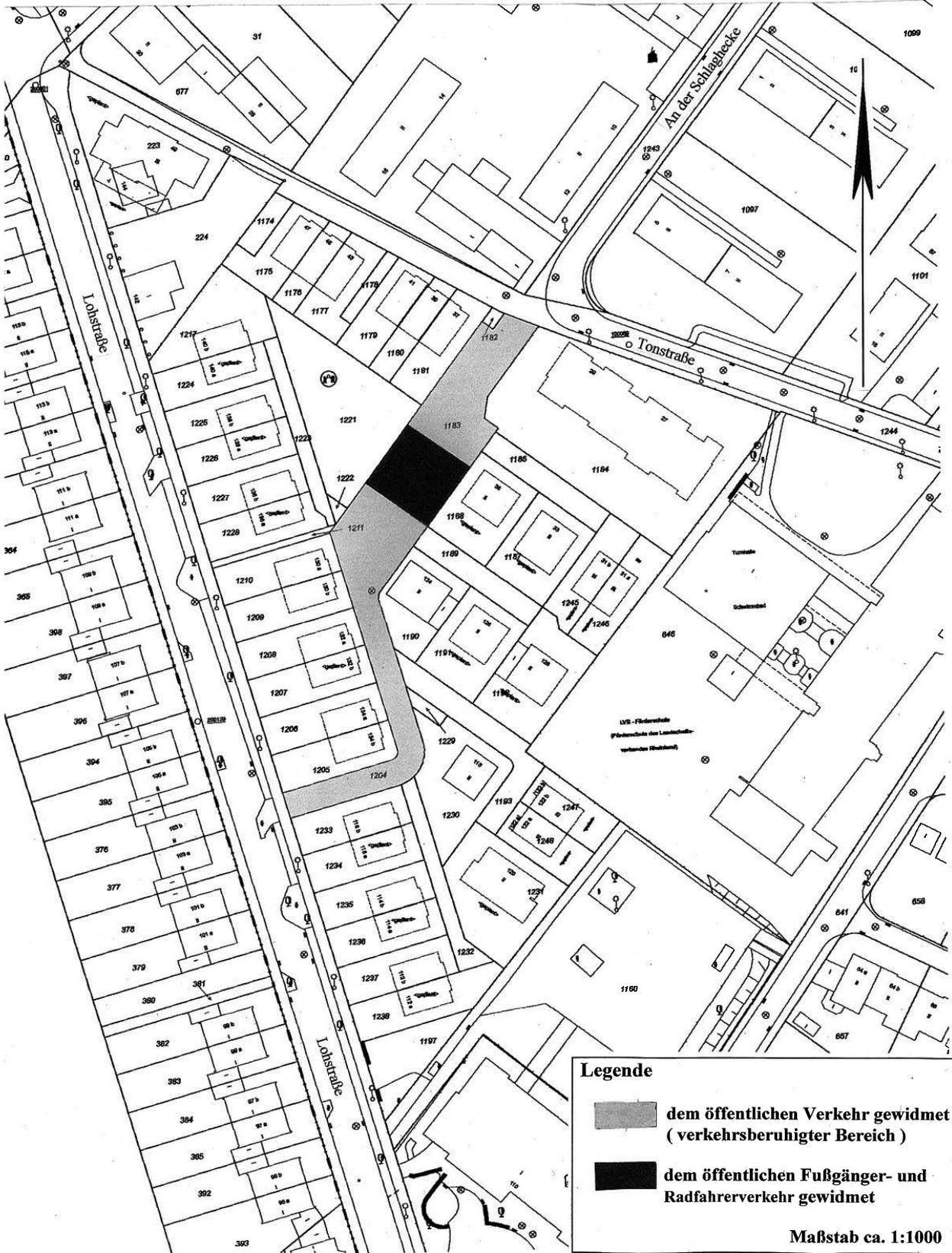
tag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme bereit.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung; sie ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

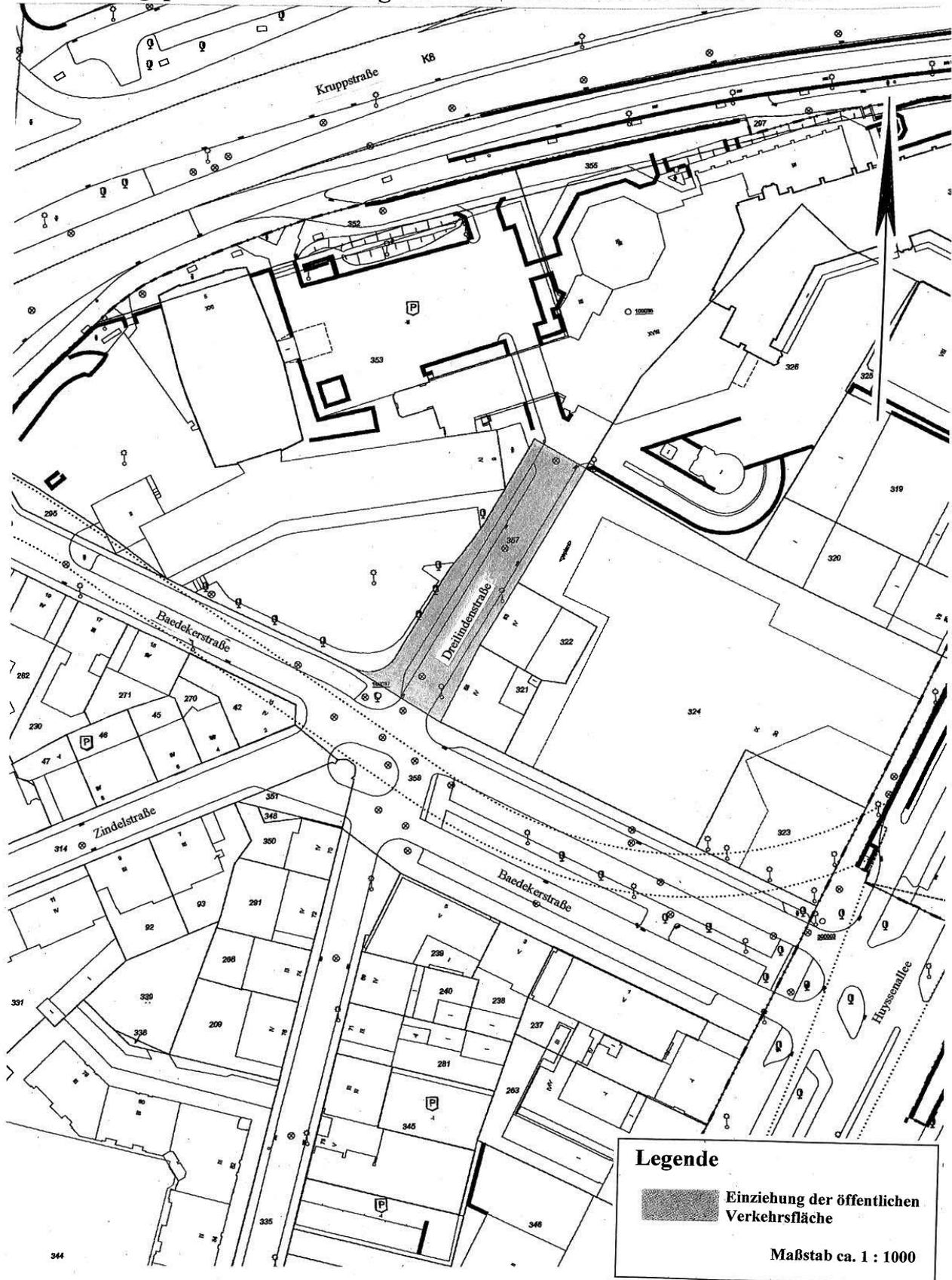
Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bis zum Erlass der Einziehungsverfügung, die frühestens in 3 Monaten verfügt werden kann, schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Essen – Amt für Straßen und Verkehr – in Essen vorgebracht werden.

28.09.2018 Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Hebenstreit
☎ 88-66 590
(Plan siehe Seite 296)

Lageplan zur Widmung von Stichstraßen der Lohstraße und der Tonstraße



Lageplan zur Einziehung eines Abschnittes der Dreilindenstraße



Straßenbenennung			Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
1. Der Hauptausschuss bzw. die zuständige Bezirksvertretung haben folgende Straßenbenennungen beschlossen:				
Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung	Hauptausschuss/ Bezirksvertr. Beschluss vom		
Stadtteile Frillendorf/Kray			Stadtteil Stoppenberg	
1. Benennung von 4 Straßen im Bereich der neuen Autobahnanschlussstelle A40/Frillendorf		HA/19.09.2018	Heinrich-Imig-Straße (Feinreinigung, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Stoppenberg, Flur 4, Flurstück 271)	Heinrich-Imig-Straße 4
– Arbeitsbezeichnung D 35 –	Am TÜV – Schl.Nr. 02209 –		Heinrich-Imig-Straße (Verladestation, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Stoppenberg, Flur 4, Flurstück 205)	Heinrich-Imig-Straße 5
– Arbeitsbezeichnung E 35 –	Am Technologiepark – Schl.Nr. 01149 –		Heinrich-Imig-Straße (HD-Anlage, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Stoppenberg, Flur 4, Flurstück 272)	Heinrich-Imig-Straße 8
– Arbeitsbezeichnung F 35 –	Am Schacht Hubert – Schl.Nr. 03270 –		Heinrich-Imig-Straße 9 bleibt BV: Az. 61-51-09409-2017 (Salzfabrik, Gemarkung Stoppenberg, Flur 4, Flurstück 184)	Heinrich-Imig-Straße 9
– Arbeitsbezeichnung G 35 –	Nünningstraße – Schl.Nr. 02280 –		Heinrich-Imig-Straße (Salzlager, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Stoppenberg, Flur 4, Flurstücke 128,184)	Heinrich-Imig-Straße 11
Stadtteil Schönebeck				
2. Benennung einer Straße an der Stadtgrenze zu Mülheim – Arbeitsbezeichnung C 35 –	Inselweg – Schl.Nr. 02208 –	IV/11.09.2018	Heinrich-Imig-Straße (Salzverladung, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Stoppenberg, Flur 4, Flurstück 128)	Heinrich-Imig-Straße 13
2. Änderungen in der Nummerierung von Gebäuden:				
Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung		Heinrich-Imig-Straße (Werkstatt, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Stoppenberg, Flur 4, Flurstück 186)	Heinrich-Imig-Straße 15
Stadtteil Horst			Stadtteil Südostvierteil	
Kleine Ruhrau (Lagerhalle, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Horst, Flur 11, Flurstück 532)		Kleine Ruhrau 2D	Michaelstraße 24, 24A (Gemarkung Essen, Flur 35, Flurstücke 391, 467)	Michaelstraße 24A
Stadtteil Katernberg			Michaelstraße 22A BV: Az. 61-51-06535-2015 (Neubau Mehrfamilienwohnhaus, Gemarkung Essen, Flur 35, Flurstücke 390, 466)	Michaelstraße 24
Kraspothstraße 68 (Nordöstlicher Eingang, Gemarkung Katernberg, Flur 19, Flurstück 876)		entfällt		
Kraspothstraße 68A (Südöstlicher Eingang, Gemarkung Katernberg, Flur 19, Flurstück 876)	bleibt	Kraspothstraße 68A	Stadtteil Überraehr-Holthausen	
Stadtteil Kray			Charlottenstraße 141 (Nordöstlicher Eingang, Gemarkung Holthausen, Flur 4, Flurstück 1181)	Charlottentraße 141A
Am Technologiepark 1 (Gemarkung Kray, Flur 22, Flurstück 85)		entfällt	Charlottenstraße (Nordwestlicher Eingang Anbau, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Holthausen, Flur 4, Flurstücke 1180, 1181)	Charlottentraße 141B
Am Technologiepark (Wirtschaftsgebäude, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Kray, Flur 22, Flurstück 85)		Am TÜV 1		
			Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gilt diese Bekanntmachung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.	

Hinweis

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.09.2007 findet bei Straßenbenennungen und Änderungen in der Hausnummerierung kein Widerspruchsverfahren statt. Gegen diese Verfügung ist daher kein Widerspruch möglich. Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11. BGBl. I S. 3803).

26.09.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Hebenstreit

☎ 88-66 592

Öffentliche Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname letzte bekannte Anschrift

Both, Ingo
Chojnacki, Krcysztof
Dreyer, Cornelia
Fadel Ali, Moman
Fiedler, Marc
Lindenallee 55, 45127 Essen

Forouzes, Kamran
Hess, Robin Lorenzo
Holzstr. 18, 45141 Essen

Kraft, Fred Felix
Osrouti, Ali
Osrouti, Ali
Osrouti, Ali
Ostermann, Markus
Ostermann, Markus
Oziegbe, Austin Ogbidi
Sarul, Piotr

zuständiges Amt

Jugendamt, ☎ 88-51 275
Jugendamt, ☎ 88-51 634
Jugendamt, ☎ 88-51 668
Jugendamt, ☎ 88-51 266

JobCenter Essen Mitte,
☎ 88-56 175

Jugendamt, ☎ 88-51 267

JobCenter Essen Zentr.
Dienste, ☎ 88-56 590

Jugendamt, ☎ 88-51 270
Jugendamt, ☎ 88-51 275
Jugendamt, ☎ 88-51 272

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.

Sonstige Bekanntmachungen

Jagdgenossenschaft Essen

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzungsänderung und Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 05.02.2010 öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung und Haushaltsatzung liegt in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. Oktober 2018 bei der Stadt Essen FB 67 Grün und Gruga-Waldungen-, Eichenstr. 12, 45133 Essen, Tel 0201-441918 öffentlich aus.

Essen, den 1. Oktober 2018
Oliver Ottmann
-Jagdvorstand-

Sparkasse Essen:

Aufgebote von Sparurkunden

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

321 102 235 9	300 058 288 6
300 522 387 4	358 113 889 2
391 589 407 9	

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

27.09.2018

Sparkasse Essen
Hagenkötter Hopp

Herausgeber:
Stadt Essen – Der Oberbürgermeister –
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation,
 45121 Essen
 Telefon 88 - 15108, 88 - 15100
 Telefax 88 - 15005

Das Amtsblatt der Stadt Essen erscheint wöchentlich jeden Freitag und ist ab 9.00 Uhr im Rathaus, Porscheplatz, 2. Etage, Zimmer 2.11, zum Einzelpreis von 1,50 EURO erhältlich. Der jährliche Bezugspreis des Druckerzeugnisses beträgt 94,50 EURO (einschl. Postzustellungsgebühren), zahlbar im voraus; der Einzelpreis beträgt 1,50 EURO zzgl. Portokosten; der jährliche Bezugspreis des Newsletters beträgt 82,00 EURO. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt das Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation entgegen. Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich. Die **Kündigung** muss bis zum 1. Dezember dem Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation vorliegen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung des Inhalts, auch auszugsweise, insbesondere der vom Herausgeber gestalteten Anzeigen, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Preis für amtliche Bekanntmachungen beträgt 1,50 EURO je Millimeter.

Druck: Amt für Zentralen Service, 45121 Essen

PVSt K 1488 (Entgelt bezahlt) Deutsche Post AG

(Anschriftenfeld)

Verzogen nach:



Im Amtsblatt verwendete Abkürzungen:

ABI	Amtsblatt der Stadt Essen
BauGB	Baugesetzbuch
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-Plan	Bebauungsplan
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
Gem.	Gemarkung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SGV NRW	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
TVgG-NRW	Tariftreue- und Vergabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen